Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Landeshauptstadt Erfurt (Marktsatzung) vom 08. Januar 1999

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBI. S. 73) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung vom 18.11.1998, geändert durch die "Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro - EuroAnpSEF -" vom 18. Juli 2001, geändert durch 2. Änderung der Ordnung zur Regelung des Marktwesens in der Landeshauptstadt Erfurt (Beschluss Nr. 2223/09) vom 15.12.2009, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Marktwesens für die Landeshauptstadt Erfurt (Beschluss zur Drucksachen Nr. 0920/10), die folgende Ordnung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) beschlossen:

§ 1 Marktbereiche (-plätze)

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Wochenmärkte werden durchgeführt auf dem:
- a) Erfurter Domplatz
- Moskauer Platz b)
- c) Roten Berg
- Platz der Völkerfreundschaft (Riethmarkt) d)
- Drosselberg e)
- f) **Berliner Platz**
- Johannesplatz. g)

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden statt auf dem:
- a) Erfurter Domplatz

Frischwarenmarkt von Montag bis Samstag in der Zeit vom 01.04. bis 30.09.von 06:30 Uhr bis 14:00 Uhr und vom 01.10. bis 31.03. von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr Sortimente nach § 3 a und aus b folgende Sortimente:

- Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
- Spankörbe und Strohwaren,
- Kränze, Grabgestecke,
- künstliche und getrocknete Blumen,
- eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

Hartwarenmarkt am Mittwoch, Freitag und Samstag in der Zeit vom 01.04. bis 30.09.von 06:30 Uhr bis 14:00 Uhr und vom 01.10. bis 31.03. von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Sortimente nach § 3 b).

b) Moskauer Platz

am Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

c) Roten Berg

am Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

d) Platz der Völkerfreundschaft (Riethmarkt)

am Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

e) Drosselberg

am Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

f) Berliner Platz

am Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

g) Johannesplatz

am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

- (2) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.
- (3) Die Landeshauptstadt Erfurt kann aus besonderen Anlässen die Marktbereiche und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktbereiches vorübergehend verlegen.

§ 3 Wochenmarktangebot

Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

a)

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

b)

- Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
- Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
- Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
- Spankörbe und Strohwaren,
- Glasbläserwaren.
- Gummiwaren,
- Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten,
- Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
- Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfen und Edelstahlbratpfannen.
- Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfes,
- Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
- Wachs- und Paraffinwaren,
- Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
- Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
- Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffern,
- Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke,
- Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweatshirts, Tischdecken,
 Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien,
- Hüte und Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen,
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
- Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel.
- Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
- Modeschmuck und modische Accessoires,
- Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
- Kränze, Grabgestecke,
- künstliche und getrocknete Blumen,
- eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

§ 4 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Verkaufszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Verkaufeinrichtungen benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Landeshauptstadt Erfurt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Marktsatzung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

(4) Die Landeshauptstadt Erfurt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 5 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Landeshauptstadt Erfurt beauftragten Personen der Stadtverwaltung Erfurt wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem/der Platz/Straße des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Marktsatzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Marktsatzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Sie kann von der Landeshauptstadt Erfurt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor. wenn
- 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
- 2. die zur Verfügung stehenden Standplätze nicht ausreichen.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Landeshauptstadt Erfurt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird.
- 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz mündlicher oder schriftlicher Verwarnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,

- 5. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung (Standgelder) der Landeshauptstadt Erfurt in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Landeshauptstadt Erfurt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Standplätze jeweils höchstens einen Standplatz. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Standplatzfläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (10) Die Standplätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)

§ 7 Verkaufseinrichtung

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Landeshauptstadt Erfurt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufseinrichtungen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt

werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

- (6) Die Verkaufseinrichtungen sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Die Beschilderung muss witterungsbeständig sein und darf eine maximale Größe von 30 cm x 50 cm nicht überschreiten.

§ 8 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Standplätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (4) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen vor Marktschluss ist nur mit vorheriger Zustimmung der Marktaufsicht erlaubt.
- (5) Der/die zugewiesene/n Standplatz/plätze müssen eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein.

§ 9 Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Verkaufszeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 10 Kennzeichnung der Waren, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 11 Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 12 Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten oder drücken lassen.

§ 13 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung. der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
- 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
- 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
- 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben.
- 4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
- 5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
- 6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
- 7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Verkaufszeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten,
- 8. Lotterien und Sammlungen jeder Art während der Verkaufszeiten im Marktbereich durchzuführen
- (4) weggefallen

§ 14

Reinigung und Sauberhalten des Marktbereiches; Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Standplatzinhaber sind für die Reinhaltung des Standplatzes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen und diese dort abzustellen.
- (4) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind entweder mitzunehmen oder an den dafür vorgesehenen Sammelorten zu den festgelegten Zeiten abzulagern.

§ 15 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung kann der Marktbenutzer für die Dauer Markttages, bei wiederholten oder besonders des Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung, geboten erscheint.

§ 16 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren (Standgelder) nach der Satzung über Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Landeshauptstadt Erfurt (Marktgebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und der Landeshauptstadt Erfurt entstandene Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 17 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Marktsatzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 5 den Weisungen der zuständigen Behörde nicht nachkommt,
- 2. entgegen § 6 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,

- 3. entgegen § 6 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt.
- 4. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält.
- 5. entgegen § 7 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
- 6. entgegen § 7 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet.
- 7. entgegen § 8 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau einer Verkaufseinrichtung nicht beendet hat und entgegen § 8 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
- 8. entgegen § 9 Abs. 1 während der Verkaufszeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
- 9. entgegen § 9 Abs. 2 während der Verkaufszeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Verkaufszeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
- 10. entgegen § 11 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
- 11. entgegen § 12 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
- 12. entgegen § 13 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
- 13. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
- 14. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
- 15. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
- 16. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
- 17. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
- 18. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
- 19. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 7 während der Verkaufszeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält.

- 20. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 8 Lotterien und Sammlungen jeder Art während der Verkaufszeiten im Marktbereich durchführt,
- 21. entgegen § 14 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Marktsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 15.01.1992 (Beschluss Nr. 001/92) außer Kraft.

gez. M. Ruge Oberbürgermeister

Anlage - Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

Landeshauptstadt Erfurt (Marktsatzung) vom 08. Januar 1999

Anlage 1

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Wochenmärkten wird dauernd auf der Webseite www.erfurt.de und einmal jährlich im vierten Quartal im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 6 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Monatsstandplatzes entweder über die einheitliche Stelle, www.einheitlichestelle.thueringen.de, oder direkt bei der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Abt. Veranstaltungen und Märkte, Benediktsplatz1, 99084 Erfurt, oder über veranstaltungen-maerkte@erfurt.de möglich. Die Antragstellung für die Zuteilung eines Standplatzes auf den Wochenmärkten bei Monatsplätzen hat unter Angabe des Marktplatzes, des Warenangebotes und der entsprechenden Markttage bis zum 10. des Vormonats zu erfolgen.

Bei Tagesplätzen durch mündlichen Antrag bei der Marktaufsicht vor Ort unter Angabe des Warenangebotes eine halbe Stunde vor Marktbeginn des jeweiligen Marktplatzes.

3. Auswahlverfahren

Nach dem 10. des Vormonats werden die eingegangenen Anträge für einen Monatsstandplatz einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los. Falls in einer weiteren Warengruppe zu wenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktaufsicht diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen.

Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Monatsplatz erfolgt, richtet sich das Verfahren nach den o. g. Grundsätzen. Bei Antragstellung für einen Tagesplatz erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen für den einzelnen Wochenmarkt.

Der Antragsteller wird vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) AusfDatum b) VeröffDatum c) in Kraft ab
1	17 (3)	geändert	116/2001 27.06.2001	a) 18.07.2001 b) 12.10.2001 c) 01.01.2002
2	1 (1) 2 (1) und (2) 3 a) und b) 4 (1), (3) und (4) 5 6 (1), (2), (4), (5), (6), (7), (9), (10) und (11)	geändert	2223/09 26.12.2009	a) 15.12.2009 b) 24.12.2009 c) 25.12.2009
	7 (1),(4),(5),(6) und (7)			
	8 (1), (2), (4) und (5)			
	9 (1) und (2)			
	12			
	13 (1), (2), (3) und (4)			
	14 (1), (2), (3) und (4)			
	15			
	16			
	17 (2) Pkt. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, (3) und (4)			
	Anlage 1	neu		

Reschl Nr	206/00	4	201	1
BASCOL NIE	/Xh/YX		. Z . U	

Lanc	desnaupisiaut Enun (Markisai	Desciii.Ni. 200/90 4:20 I		
3	Bezeichnung/Titel 4 (3) 6 (2), (5) Nr. 3 13 (1) 15 17 (1) 18 (1)	geändert	0920/2010 24.06.2010	a) 29.07.2010 b) 03.09.2010 c) 04.09.2010